

Stadt Haldensleben  
Bürgermeisterin

**Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von  
Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Haldensleben**  
**(Neufassung)**  
**(inkl. 1. Änderung vom 17.09.2020)**

Präambel

Auf der Grundlage des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVGLSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Aches Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022), i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KIFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, Seite 48) alle in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Haldensleben.

**§ 2**

**Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen oder der Tagespflegestellen ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.  
Beginn und Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Tag des Monats erfolgen. Die Kostenbeitragsschuld entsteht jedoch mit jedem begonnenen Monat in voller Höhe.
- (3) Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Kindertageseinrichtung wegen Krankheit oder Kur kann die Stadt Haldensleben auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Kostenbeitrages gewähren. Eine Kostenbeitragsermäßigung für Geschwisterkinder ist auf dieser Basis ausgeschlossen.
- (4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 finden auf Gastkinder die eine Kindertageseinrichtung für einige Tage im Jahr besuchen entsprechende Anwendung.
- (5) Die Kostenbeiträge beinhalten nicht die Aufwendungen für die Verpflegung. Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen Speiseanbieter zu entrichten.

**§ 3**

**Kostenbeiträge**

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang gemäß der Anlage dieser Satzung.  
Der Wechsel der Betreuungsart von der Kinderkrippe zum Kindergarten erfolgt zum Anfang des Monats, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Es besteht die Möglichkeit, die Betreuungszeit von 4 bis 11 Stunden täglich zu staffeln, bzw. eine Wochenstundenbetreuung zu wählen, wenn die Verteilung der Wochenstunden auf die Tage regelmäßig wiederkehrend ist.

- (3) Gemäß § 13 (1) KiFöG LSA gilt Folgendes:  
Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

Sofern Kinder in Einrichtungen freier Träger betreut werden, haben die Personensorgeberechtigten die Unterlagen zur Ermäßigung sowie den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung gegenüber dem jeweiligen Träger einzureichen bzw. zu erklären.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages der Stadt Haldensleben, Amt für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport, Markt 20-22, 39340 Haldensleben unverzüglich anzuzeigen.

Unberechtigt empfangene Ermäßigungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

- (4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit 3 x im Monat überzogen, ist rückwirkend für den Monat der dementsprechend höhere Kostenbeitrag zu zahlen.  
Zum Kostenbeitrag wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 100,00 Euro pro Monat erhoben. Eine Kostenbeitragsermäßigung nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung ist dafür ausgeschlossen.

#### **§ 4**

#### **Fälligkeit, Zahlung, Verzug**

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Haldensleben zu entrichten.  
Eine Zahlung des Kostenbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle ist nicht zulässig.
- (2) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für 2 Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Beitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Haldensleben bzw. der Tagespflegestelle ausgeschlossen werden.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages gemäß § 3 (3) dieser Satzung nicht unverzüglich mitteilt und die zu Unrecht gewährten Ermäßigungen nicht unverzüglich erstattet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Haldensleben vom 01.01.2016 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Haldensleben tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Haldensleben, den 11.06.2019

i. V. 



Wendler

**Anlage zur Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Haldensleben**

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung einer Kindertageseinrichtung bzw. die Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle beträgt ab dem 01.08.2013

<b>für die tägliche Betreuung in der Regelöffnungszeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>	<b>Kinderkrippe</b>	<b>Kindergarten</b>
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	66,00 €	62,00 €
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden	82,50 €	77,50 €
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	99,00 €	93,00 €
7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden	115,50 €	108,50 €
8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden	132,00 €	124,00 €
9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden	148,50 €	139,50 €
10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden	165,00 €	155,00 €
11 Stunden bzw. 55 Wochenstunden	181,50 €	170,50 €
für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit für jede Stunde tägliche Betreuung	30,00 €	30,00 €

<b>für die tägliche Betreuung in der Regelöffnungszeit von 06.00 Uhr bis Schulbeginn und ab Schulschluss bis 17.00 Uhr</b>	<b>Hort</b>
1 Stunde bzw. 5 Wochenstunden	13,00 €
2 Stunden bzw. 10 Wochenstunden	26,00 €
3 Stunden bzw. 15 Wochenstunden	39,00 €
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	52,00 €
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden	65,00 €
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	78,00 €
für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit für jede Stunde tägliche Betreuung	30,00 €
<b>Ferienbetreuung</b>	
zuzüglich für 1 Stunde tägliche Betreuungszeit je angefangener Woche in der Regelöffnungszeit	5,00 €

Eine Aufsplittung nach Ferientagen ist nicht möglich.

In den Ferienzeiten beträgt die Mindestbetreuungszeit 5 Stunden täglich.

Für die von der Schule festgelegten beweglichen Ferientage besteht ein Ganztagsanspruch im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 KiFöG LSA.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Haldensleben (Neufassung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 11.06.2019

*i. V. Wendler*



Wendler  
Stellvertr. Bürgermeisterin

---

Die 1. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „Stadtanzeiger“ am 24.09.2020 öffentlich bekannt gemacht.